

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

**Schwerin**

Datum: 19.03.2024

Dezernat: I / Fachdienst  
Hauptverwaltung und  
Digitalisierung  
Bearbeiter/in: Frau Weist  
Telefon:

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

01162/2024

## **Beratung und Beschlussfassung**

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

## **Betreff**

Beteiligung an den Kosten des Klageverfahrens der Hansestadt Rostock i.Z. mit  
Kostenerstattung Eingliederungshilfe AGB SGB IX

## **Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Landeshauptstadt Schwerin an den hälftigen Verfahrenskosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beteiligen, höchstens jedoch in Höhe des hälftigen Kostenanteils der Landeshauptstadt Schwerin in einem eigenen Klageverfahren, maximal bis zu 134.500,- €.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt / Problem**

Das Sozialministerium hat mit Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 26/2023 vom 19.10.2023 u.a. die trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen der Eingliederungshilfe 2022 gemäß § 13 Abs. 2 AG SGB IX MV festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf dem Meldeverfahren gemäß § 13 AG SGB IX. Die festgesetzten Zahlen sind nicht zu beanstanden und entsprechen im Wesentlichen der durch die Landeshauptstadt Schwerin gemeldeten Zahlen. Gleiches Prozedere erfolgte durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Beide kreisfreien Städte – so auch die Landeshauptstadt Schwerin - haben gleichwohl die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen wahrgenommen, um nochmals auf die aus ihrer Sicht verfassungswidrige Kostenerstattung von lediglich 72 % dieser Jahresnettoauszahlungen gemäß § 12 Abs. 2 AG SGB IX hingewiesen. Mit Widerspruchsbescheid vom 1.2.2024 sind die Einwendungen zurückgewiesen worden.

Im Rahmen der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG SGB IX hat sich das Landesverfassungsgericht der Problematik der unterschiedlichen Quotenregelung (kreisfreie Städte 72 %, Landkreise 82,5 %) in § 12 Abs. 2 AG SGB IX i.V.m. § 17 AG SGB XII nicht angenommen. Ein weiteres Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren ist hierzu nicht

mehr möglich. Im Rahmen einer Feststellungsklage gegen die ergangene Festsetzung der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen vom 19.10.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.2.2024 ist Ziel, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns auf Landesebene wegen verfassungswidriger Rechtsgrundlage feststellen zu lassen. Im Rahmen dieses Verfahrens soll eine Vorlage des Rechtsstreits zum Landesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 53 Nr. 5 LV MV erwirkt werden (sozusagen eine verkappte Verfassungsbeschwerde).

Das Verfahren birgt prozessuale Risiken, der Ausgang ist offen. Es gibt keinen Anspruch auf die Vorlage des zuständigen Richters im Klageverfahren beim Landesverfassungsgericht. Gleichwohl ist dies die letzte Möglichkeit, die aus Sicht der kreisfreien Städte verfassungswidrige Quotenregelung der Kostenerstattung gerichtlich klären zu lassen.

In enger Abstimmung zwischen der Landeshauptstadt Schwerin/ Fachdienst Recht und der Freien und Universitätsstadt Rostock sowie der Kanzlei Dombert erfolgt nach Zustimmung der Bürgerschaft Rostock die Klagerhebung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Kanzlei. Die Durchführung eines weiteren gesonderten Klageverfahrens durch die Landeshauptstadt Schwerin ist nicht notwendig, das Ziel beider Verfahren ist die Richtervorlage zur verfassungsrechtlichen Überprüfung der Quotenregelung durch das Landesverfassungsgericht. Ein paralleles Vorgehen der beiden Städte war wegen des Kostenrisiko nicht sinnvoll, 2 Bescheide und Kläger würden als getrennte Verfahren geführt, das Risiko verdoppelt. Gleichwohl ist es auch im vordringlichen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin, den Schulterschluss der kreisfreien Städte in dieser Frage zu dokumentieren. Daher erfolgt auch weiterhin die enge Abstimmung beider Städte im Klageverfahren mit der Kanzlei.

Vor dem Hintergrund des Schulterschlusses und des gemeinsamen Agierens der kreisfreien Städte auch im Interesse der Landeshauptstadt Schwerin wird vorgeschlagen, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Landeshauptstadt Schwerin intern an den Kosten des Klageverfahrens bis zu einer Höhe der Hälfte der der Landeshauptstadt Schwerin in einem eigenen Klageverfahren entstehenden Kosten zu beteiligen. Allein die Gleichstellung der quotalen Erstattung zwischen kreisfreien Städten (72%) zu den Landkreisen (82,5%) führt für das Jahr 2022 zu einem Streitwert von ca. 3 Millionen € (zur Erstattung von 100% sogar ca. 7 Mio. €). Es ist nicht sicher zu beurteilen, ob das Gericht diese Differenz als das wirtschaftliche Interesse oder nur einen Bruchteil hiervon wegen des Feststellungsantrages als Streitwert zugrunde legt.

Bei einem Streitwert von ca. 3 Millionen € hätte sich im worst-case-Szenario folgendes Kostenrisiko ergeben (gerundet):

Rechtsanwaltskosten (gegebenenfalls x 2, falls das Sozialministerium sich durch Rechtsanwälte vertreten lässt):

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. Instanz                       | 36.000 € |
| 2. Instanz                       | 40.000 € |
| Vorlage Landesverfassungsgericht | 55.000 € |

Gerichtskosten:

|            |          |
|------------|----------|
| 1. Instanz | 42.000 € |
| 2. Instanz | 56.000 € |

Für die Landeshauptstadt Schwerin hätte das Gesamtkostenrisiko für die erste Instanz (einschl. Richtervorlage zum Landesverfassungsgericht 133.000,- € betragen, für die 1. und 2. Instanz insg. 269.000,- €. Der hälftige Betrag beziffert sich auf 134.500,- €.

Mit Blick auf das Kostenrisiko bleibt die Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an den Kosten des Rechtsstreits der Zustimmung der Stadtvertretung vorbehalten. Da die konkrete

Bezifferung des Streitwerts dem Gericht obliegt und abschließend erst zum Ende des Verfahrens festgesetzt wird, ist Gegenstand der Beschlussvorlage die Ermächtigung des Oberbürgermeisters, die Landeshauptstadt Schwerin an den hälftigen Verfahrenskosten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beteiligen, höchstes jedoch in Höhe des hälftigen Kostenanteils der Landeshauptstadt Schwerin in einem eigenen Klageverfahren. Hierzu soll eine gesonderte Vereinbarung zwischen den kreisfreien Städten geschlossen werden.

## **2. Notwendigkeit**

Keine, da nicht die Landeshauptstadt Schwerin selbst klagt. Gleichwohl ist vor dem Hintergrund der gemeinsamen Zielstellung der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Quotenregelung der Kostenerstattung nach § 12 Abs. 2 SGB IX und der Einbindung durch Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Kostenbeteiligung in der kommunalen Familie geboten.

## **3. Alternativen**

Keine Beteiligung

## **4. Auswirkungen**

☐ Lebensverhältnisse von Familien: --

☐ Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: --

☐ Klima / Umwelt: --

☐ Gesundheit: --

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☐ ja

☒ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

- siehe oben zur 2. Notwendigkeit -

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☐ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

Mit der Kostenbeteiligung am Klageverfahren der Stadt Rostock erfolgt eine Zusammenarbeit in der kommunalen Familie an der letztmöglichen Verfahrensgestaltung, um langfristig das Ziel einer höheren Kostenerstattung der Eingliederungshilfe und damit das Ziel der Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☐ nein

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister